

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in der zuletzt gültigen Fassung erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	134.068.516	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	138.794.145	EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-4.725.629	EUR

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	131.503.300	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	130.995.270	EUR
und einem Saldo von	508.030	EUR
b) aus Investitionstätigkeit mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.967.154	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	10.729.489	EUR
und einem Saldo von	-762.335	EUR
c) aus Finanzierungstätigkeit mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.604.000	EUR
und einem Saldo von	-1.604.000	EUR
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-1.858.305	EUR

ab.

- (2) a) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft I (Betrieb) für das Haushaltsjahr 2024 wird

in den Erträgen auf	11.630.380	EUR
in den Aufwendungen auf	11.630.380	EUR
und mit einem Saldo von	0	EUR

festgesetzt.

b) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft II (Finanzierung) für das Haushaltsjahr 2024 wird	
in den Erträgen auf	3.615.537 EUR
in den Aufwendungen auf	1.719.737 EUR
und mit einem Saldo von	1.895.800 EUR
festgesetzt.	
c) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen KAPH Werneck für das Haushaltsjahr 2024 wird	
in den Erträgen auf	1.822.707 EUR
in den Aufwendungen auf	1.047.962 EUR
und mit einem Saldo von	774.745 EUR
festgesetzt.	
d) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Kreiskrankenhaus Gerolzhofen für das Haushalts- jahr 2024 wird	
in den Erträgen auf	5.593 EUR
in den Aufwendungen auf	6.391 EUR
und mit einem Saldo von	-798 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0 EUR
neu festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf	29.033.000 EUR
festgesetzt.	

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf	61.466.072 EUR
(Umlagesoll) festgesetzt.	

(2)

Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen: Vom Statistischen Landesamt endgültig festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	1.109.851	EUR
der Grundsteuer B	11.717.917	EUR
der Gewerbesteuer	38.021.631	EUR
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	65.983.782	EUR
des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen	5.253.825	EUR

Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2023 Anspruch hatten, betragen 32.530.014 EUR;

davon 80 v. H.	26.024.011	EUR
----------------	------------	-----

Summe der Bemessungsgrundlagen **148.111.017 EUR**

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
a) (A)	41,5 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	41,5 v.H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	41,5 v.H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	41,5 v.H.
4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	41,5 v.H.
5. Aus den Schlüsselzuweisungen	41,5 v.H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern in gemeindefreien Gebieten werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
a) (A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Schweinfurt, den
LANDKREIS SCHWEINFURT

Florian T ö p p e r
Landrat